

SATZUNG

der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Präambel

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt sehen eine zunehmende Notwendigkeit, die Tätigkeit der Wohlfahrtspflege zu stärken. Zur Wahrnehmung dieses gemeinschaftlichen Anliegens und zur besseren Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen schließen sie sich in der Form des mit der nachfolgenden Satzung beschriebenen Vereins zusammen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und wird für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt tätig.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die LIGA widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 1. Beratung und Abstimmung in allen Aufgabenbereichen der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere auf den Gebieten der Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Behindertenhilfe sowie des Gesundheits- und Sozialwesens.
 2. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung.
 3. Mitwirkung an der Gesetzgebung, Zusammenarbeit mit der Landesregierung und Organen der Selbstverwaltung in zentralen sozialen Angelegenheiten.
 4. Wahrung der Stellung und der gemeinsamen Belange der Wohlfahrtsverbände und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit, unter anderem beim Land Sachsen-Anhalt, bei den staatlichen und kommunalen Verbänden und den Organisationen der öffentlichen Selbstverwaltung.
 5. Mitwirkung in Fachorganisationen und Verbänden, soweit Aufgabengebiete der Freien Wohlfahrtspflege berührt werden.
 6. Unterstützung der Arbeit der Kreisarbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege.
 7. Zusammenwirken bei besonderen Notständen.

8. Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zu den Arbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege in anderen Bundesländern sowie zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Weitere Aufgaben, die im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege liegen, können übernommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von Zuschüssen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
1. Arbeiterwohlfahrt, LV Sachsen-Anhalt e.V.
 2. Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.
 3. Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, LV Sachsen-Anhalt e.V.
 4. Deutsches Rotes Kreuz, LV Sachsen-Anhalt e.V.
 5. Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
 6. Landesverband Jüdischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und der Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. ist von der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Spitzenverbandes abhängig. Sie erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt sind.

§ 5 Organe

Organe der LIGA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, der wie die übrigen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung von Grundsätzen für die Arbeit der LIGA,
 2. Verabschiedung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer,
 4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 5. Aufnahme von Mitgliedern,
 6. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In anderen Angelegenheiten kann sie die Entscheidung an sich ziehen.

- (3) Die MV ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Sitzung ist nicht öffentlich, jedoch ist die Zulassung von Beratern und Gästen möglich. Die MV ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Abs. 1 vertreten sind. Beschlüsse werden grundsätzlich einstimmig gefasst. Die Mitgliederversammlung kann mit einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Vertreter beschließen, dass und unter welchen Bedingungen vom Grundsatz der Einstimmigkeit abgewichen werden darf.

Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Vorsitzenden bzw. die mit der Landesgeschäftsführung beauftragten Vertreter oder deren Stellvertreter der unter § 4 aufgeführten Verbände.

Der Vorsitzende des Vorstandes und seine zwei Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der Vorstand wird regelmäßig und mindestens sechsmal jährlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von Zweidrittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse, die für alle Mitglieder verbindlich sein sollen, können nur einstimmig gefasst werden.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der MV vorbehalten sind. Er bereitet die Sitzungen der MV vor und ist für die Erledigung der Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss.
- (6) Näheres über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Vorstandes bestimmt die von der MV zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die LIGA unterhält eine Geschäftsstelle, deren Leitung dem hauptamtlichen Geschäftsführer obliegt.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung, den Beschlüssen der Organe und der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. Er ist Vorgesetzter aller in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter und unterliegt der Dienstaufsicht des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Geschäftsführer hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Durchführung der Beschlüsse der Organe,
 2. Vorbereitung der Sitzungen der Organe,
 3. Verantwortung für die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Verantwortung für die Wahrnehmung der Finanz- und Wirtschaftsführung,
 5. Wahrnehmung weiterer Geschäftsführungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung einzelner Aufgabengebiete der LIGA werden ständige Fachausschüsse eingerichtet. Über die Bildung, die Aufgabenstellung und den Vorsitz entscheidet der Vorstand der LIGA.
- (2) Zur Erfüllung begrenzter Aufgabenstellungen können Arbeitsgruppen gebildet werden. Über die Bildung, die Aufgabenstellung und den Vorsitz entscheidet der Vorstand der LIGA.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse laden zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen unter Einbeziehung der Geschäftsstelle ein.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind jeweils vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Absatz 1 gilt für Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen entsprechend.
- (3) In der Geschäftsordnung können weitere Einzelheiten geregelt werden.

§ 11 Mittelverwaltung, Geschäftsjahr

- (1) Die der LIGA zur Verfügung stehenden Mittel sind entsprechend dem Bedarf in den jährlichen Haushaltsplan aufzunehmen und zu verwenden.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch einen unabhängigen Prüfer jährlich zu prüfen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die dem Verein angehörenden Mitglieder nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel verteilt.

Sie haben es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 07.09.1993 beschlossen worden. Vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister ist sie mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Anmerkungen:

Die Satzung in der Fassung vom 07.09.1993 ist am 07.09.1994 unter der Nummer VR 1063 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen worden, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2013.

Die Änderungen sind am 10.07.2013 unter Nummer VR 11063 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen worden.

Magdeburg, 19.02.2013

Dr. G. Girke
Vorsitzende der LIGA im Jahr 2013